

Erleichterungen für Vereine und das Ehrenamt

Mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2020 durch den Bundesrat treten zum Jahreswechsel weitreichende Änderungen zugunsten gemeinnütziger Vereine und für deren ehrenamtlich Tätige in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen: Der neue Gesetzestext sieht für 2021 eine Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags von bislang 2.400 auf **3.000** Euro und der Ehrenamtspauschale von 720 auf **840** Euro vor. Für den vereinfachten Nachweis von Zuwendungsbestätigungen, den sogenannten „Spendenquittungen“, wird die Grenze von 200 auf 300 Euro erhöht. Dies bedeutet, dass für die steuerliche Anerkennung von Zuwendungen bis zu diesem Betrag der Kontoauszug des Spenders als Beleg für das Finanzamt ausreichend ist.

Schließlich steigt die Besteuerungsfreigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 auf **45.000** Euro. Somit können Vereine ihre Einnahmen aus Werbung und Sponsoring, aus der selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte oder auch dem Verkauf von Fanartikeln in weit größerem Umfang ertragssteuerfrei erzielen als bisher.